

**Behandlungsvertrag über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe
gem. §§ 630 a ff. BGB**

(Version 05/2026)

Hebamme Emma Grebe
Bahnhofstrasse 11
90518 Altdorf
0177 8816525
www.hebammen-altdorf.de

Vor und Nachname der Versicherten:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Mail Adresse:

Handynummer:

Entbindungstermin:

Wievielte Schwangerschaft:

Wievielte Geburt:

Name der Krankenkasse:

Nummer der Krankenkasse:

Versichertennummer:

Ich versichere hiermit Mitglied der oben genannten Krankenkasse zu sein.

Datum und Unterschrift der Versicherten

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe zwischen

Frau (Leistungsempfängerin):

und Hebamme Emma Grebe.

Die Leistungsempfängerin nimmt bei Bedarf folgende Hilfe der Hebamme in Anspruch:

1. Hilfeleistung in der Schwangerschaft
2. Schwangerenvorsorge
3. Wochenbettbetreuung
4. Beratung zu Stillproblemen bis zum Ende der Stillzeit sowie Fragen zu Ernährungsproblemen des Kindes bis zum 9. Monat nach der Geburt
5. Telefonische Beratungen in der angegebenen Erreichbarkeit der Hebamme von 5-10 Minuten Dauer.

1. Haftung:

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in der Schwangerschaft, im Wochenbett und bei Still / Ernährungsproblemen des Säuglings, für vorsätzliches Verhalten oder bei grober Fahrlässigkeit. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme. Die Hebamme haftet ausdrücklich nicht für die Arbeit einer Vertretungshebamme. Die Hebamme haftet in keinem Fall für ärztlich veranlasste Leistungen.

2. Schweigepflicht / Datenschutz:

Die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (persönliche Angaben zur Person und medizinischer Anamnese und Untersuchung) werden gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (Krankenkassen, Kostenträger, Abrechnungsstelle, Abrechnungsdienstleister) übermittelt. Die Daten der Leistungsempfängerin und ihres, durch die Hebamme betreuten, Kindes, werden nach den steuer- und berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten 10 Jahre aufbewahrt. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes. Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes oder der Einweisung in eine Klinik, (Mutter oder Kind) ist die Hebamme ausdrücklich berechtigt den, mit und weiter betreuenden Stellen, Daten und Befunde (Mutter und Kind) zur Verfügung zu stellen. Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten der Hebamme, an eine eventuelle Vertretungshebamme, stimmt die Leistungsempfängerin ausdrücklich zu.

3. Abrechnung / Versichertenbestätigung

Damit die Hebamme die geleisteten Hilfeleistungen abrechnen kann, verpflichtet sich die Leistungsempfängerin die durch die Hebamme vorgelegte Versichertenbestätigung zu

unterschreiben. Die Hebamme rechnet mit der unterschriebenen Versichertenbestätigung die erbrachten Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab. Ein Wechsel der bestehenden Krankenkasse der Leistungsnehmerin ist umgehend über das Kontaktformular der Hebamme mitzuteilen. Die Hebamme rechnet auf Grundlage des aktuellen Hebammen-Hilfe Vertrages nach § 134 a SGB V, in der jeweils gültigen Fassung ab, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GVK-Spitzenverband abgeschlossen wurde. Sollte kein Versicherungsschutz der Leistungsempfängerin bestehen ist diese verpflichtet die Leistungen der Hebamme per Privatrechnung zu bezahlen. Sollte die Versicherungsnehmerin nicht gesetzlich versichert sein ist eine Kostenübernahmeerklärung, vor Leistungsbeginn der Hebamme vorzulegen. (Sozialamt etc.) Sollte diese nicht vorliegen ist die Hebamme berechtigt, der Leistungsempfängerin, die Leistungen privat in Rechnung zu stellen.

Für Privatpatienten gilt:

Die Hebamme rechnet auf Basis des aktuellen Hebammen Hilfevertrages nach § 134a SGB V, in der jeweils gültigen Fassung ab. Die Gebühren richten sich nach der Hebammen-Privatgebührenverordnung von Bayern. Sie werden der Leistungsempfängerin direkt in Rechnung gestellt. Die privat versicherte Leistungsempfängerin klärt vor Leistungserhalt durch die Hebamme, selbständig ab, welche Hebammenleistungen von ihrer privaten Krankenversicherung übernommen werden. Die erbrachten Leistungen durch die Hebamme müssen auch bei Nichtübernahme durch die private Krankenversicherung, von der Leistungsempfängerin bezahlt werden. Die Hebamme weist die Leistungsnehmerin (gesetzlich versichert oder privat versichert) vor Überschreitung des jeweiligen Betreuungskontingentes, auf die Nichtübernahme oder eine erforderliche ärztliche Anordnung per Rezept, für weitere Hebammenhilfe hin.

4. Erreichbarkeit / Vertretungen:

Die Hebamme ist Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch oder per SMS erreichbar. Hieraus ergibt sich aber kein Anspruch auf Erreichbarkeit. Wenden Sie sich bitte bei nicht Erreichbarkeit der Hebamme an Ihre gynäkologische oder kinderärztliche Praxis oder den Bereitschaftsdienst unter 116 117.

Im Notfall wählen Sie die Notrufnummer 112. Im Krankheitsfall, in Urlaubszeiten oder sonstigen Verhinderungsfällen bemüht sich die Hebamme um eine Vertretungshebamme. Allerdings kann dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Sollte dies nicht möglich sein wendet sich die Leistungsnehmerin an Ihre gynäkologische oder kinderärztliche Praxis oder kontaktiert den Bereitschaftsdienst unter 116 117. Im Notfall wenden Sie sich bitte an die Notfallnummer 112.

5. Wochenbett:

Die Wochenbettbetreuung beginnt am Tag nach der Klinikentlassung. Die Leistungsempfängerin hat die Hebamme bis spätestens 24 Stunden nach der Geburt, per SMS, zu informieren, dass sie entbunden hat. Der Wunsch ambulant, nach der Geburt nach Hause zu gehen, muss im Vorfeld mit der Hebamme abgesprochen werden. Die Hebamme haftet erst ab dem ersten vereinbarten und stattgefundenem Wochenbettbesuch. Die Leistungsempfängerin erfragt bei der U2 den Bilirubinwert des Kindes und lässt diesen in das Kinderheft eintragen.

Die Wochenbettbesuche erfolgen nach vorheriger Terminierung mit der Hebamme. Die Hebamme kommt in einem Zeitfenster plus/ minus 30 Minuten um den vereinbarten Termin herum. Berufsbedingt kann es in seltenen Fällen zu längeren Verzögerungen kommen.

6. Infektionsschutz:

Erkrankt die Leistungsnehmerin ansteckend oder eines ihrer im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder ist dies der Hebamme, vor einem Kontakt, mitzuteilen. Bei Terminen in der Hebammenpraxis oder im Wochenbett können dann auf Verlangen der Hebamme Maßnahmen, wie das Tragen einer FFP 2 Maske, erforderlich werden. Die Hebamme kann im Krankheitsfall der Leistungsnehmerin entscheiden, ob sie die weitere Betreuung in Präsenz oder per Video fortsetzen möchte.

7. Leistungen mehrere Hebammen

Nehmen Sie Leistungen mehrerer Hebammen in Anspruch informieren Sie bitte die Hebammen zeitnah. Es können Kontingente der Krankenkasse überschritten werden, die zu einer Selbstzahlerpflicht führen.

8. Vertragliche Zustimmung

Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Leistungsempfängerin bestätigt. Mit dem Inhalt der Vereinbarungen und den Vertragsbedingungen ist die Leistungsnehmerin einverstanden.

Eine Kopie des Behandlungsvertrages habe ich erhalten oder habe mir diesen auf meinen ausdrücklichen Wunsch zum Selbstausdruck abfotografiert.

Wir erklären uns mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden und vereinbaren diese verbindlich

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Unterschrift der Hebamme